

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 25.09.2025 AZ: 51.11015-692.222-11816793

Die Gemeinde Dettenheim hat beim Landratsamt Karlsruhe die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Errichtung einer Grundwasserhaltung im Rahmen der Erneuerung eines Mischwasserkanals als Mischwassersammler in Dettenheim, OT Liedolsheim beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.**

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens:

Die Gemeinde Dettenheim plant im Rahmen der Erneuerung eines Mischwasserkanals als Mischwassersammler eine Grundwasserhaltung auf den FlSt.-Nrn.: 4741 & 4748, Kirchfeldstraße und Friedhofstraße Dettenheim, OT Liedolsheim durchzuführen. Die Grundwasserhaltung umfasst insgesamt 10 Schwerkraftbrunnen, wobei Grundwasser entnommen und in den naheliegenden Erlenbuschgraben eingeleitet werden soll. Die maximale Entnahmemenge beträgt 382.000 m³, die maximale Förderrate liegt bei 23 l/s. Die Arbeiten werden circa 6 Monate andauern.

Eine UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG ist aufgrund des Fördervolumens erforderlich, um mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen.

Standort des Vorhabens:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Zentrum von Dettenheim-Liedolsheim auf den Flurstücken 4741 & 4748. Der Standort ist stark urban geprägt, da er sich im Ortskern befindet

und als Verkehrsweg genutzt wird. Die Baugrundverhältnisse bestehen aus einer dünnen bindigen Deckschicht, die von Sanden und Kiesen unterlagert wird. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist mit Auffüllungen oder oberflächennahen Eingriffen zu rechnen. Die Fahrbahn ist asphaltiert und überwiegend intakt; kleinere Risse und Ausbesserungen sind vorhanden, Belag und Oberfläche wirken ansonsten einheitlich.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet ZV Bodensee WV-Gemeinde Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten (WGS Nr.-Amt 215045) in der Wasserschutzgebietszone IIIB.

Das Gebiet wird überwiegend als Siedlungs- und Verkehrsfläche (Kirchfeldstraße/Friedhofstraße) genutzt. Es gibt keine land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Flächen. Straßen sind asphaltiert bzw. gepflastert, darunter verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen (u. a. Kanal, Wasserleitung).

Natürliche Ressourcen:

Die Bodenfunktion ist nur in Teilbereichen (Straßenbäume) vorhanden. Bei Bauarbeiten wird der Boden ausgehoben und soweit möglich wiederverwendet. Auswirkungen auf Boden, Tiere, Pflanzen, Luft und Klima werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Im Bereich des Baufeldes sind keine Natura 2000-, Natur-, Nationalpark- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Auch Biotop- oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Etwa 240 m westlich liegt das Naturdenkmal „Friedenslinde am Kriegerdenkmal“, das durch die Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt wird. Überschwemmungs-, Risiko- oder Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht. Ebenso liegen keine Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen vor, und es gibt keine denkmal- oder archäologischen Schutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Während der Bauphase sind die üblichen baustellenbedingten Beeinträchtigungen wie erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Transporte, Lärm und Staub zu erwarten. Die Auswirkungen auf Boden und Grundwasser bleiben jedoch gering, da ausschließlich grundwasserverträgliche Baustoffe verwendet werden. Der Absenktrichter erstreckt sich voraussichtlich auf maximal 139,5 m, wobei der Grundwasserstand im Leitungsgraben bis zu 1,00 m unterschritten wird. Betroffen sind vor allem angrenzende Wohn- und Gewerbeflächen, jedoch zeigen Erfahrungen aus vergleichbaren Bauvorhaben im Umkreis von 140–150 m, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bebauung zu erwarten sind. Eine ergänzende Setzungsbeurteilung im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bestätigt, dass keine Schäden durch Setzungen zu erwarten sind.

Das abgepumpte Grundwasser soll oberirdisch in den ca. 700 m entfernten Erlenbuschgraben geleitet werden, da eine Versickerung vor Ort aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit nicht möglich ist. Die Ableitung erfolgt über DN 200-Rohre, teils aufgeständert, mit Absetzbecken und Pumpstation, die redundant ausgelegt ist. Die Einleitung ist im befestigten Bereich der Verdolung des Grabens geplant, um Eingriffe in Gewässerrandstreifen und Schutzgebiete zu vermeiden. Der Erlenbuschgraben ist ein Gewässer II. Ordnung, Teil eines FFH-Gebiets und liegt in der Kernfläche des Biotopverbunds „Gewässerlandschaften“. Die Wasserqualität des geförderten Grundwassers erfüllt die Anforderungen des Gewässerschutzes; Eisen- und Mangan-gehalte liegen deutlich unter dem Grenzwert.

Fazit:

Zusammenfassend sind die geplanten Bauarbeiten mit den vorgesehenen Maßnahmen aus umweltfachlicher Sicht unbedenklich. Die Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, Flora, Fauna, Luft, Klima sowie auf angrenzende Bebauung und Schutzgüter werden als gering bis unerheblich eingeschätzt. Durch den Einsatz grundwasserverträglicher Baustoffe, die fachgerechte Bodenhandhabung und die Optimierung der Bauabläufe werden mögliche Beeinträchtigungen weiter minimiert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten unter den vorgesehenen Bedingungen keine nachhaltigen negativen Effekte auf die Umwelt oder das Umfeld hervorrufen. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.